

# Honorierung von Leistungen neben den Tarifansätzen des Arzttarifs des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG

1. Die Zeit für die Außenanamnese in einem Krankenhaus wird mit der Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG abgegolten, die reine Fahrtzeit mit der Gebühr nach § 32 GebAG.
2. Die Rücksprache mit behandelnden Ärzten dient der Vorbereitung des Gutachtens, die nicht vom Mühewaltungstarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG abgedeckt ist und daher mit Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu honorieren ist (hier: € 19,-).
3. Eine Krankengeschichte ist zwar kein eigener Akt im Sinne des § 36 GebAG, allerdings ist der Aufwand für Aktenstudium entsprechend größer anzusetzen, wenn der Sachverständige auch eine Krankengeschichte zu beachten hatte. Der mit € 21,60 verzeichnete Betrag für den Mehraufwand durch die Einsicht in die Krankengeschichte ist durchaus angemessen.
4. Spesen für Porto und Telefongebühren von € 21,10 sind glaubhaft und angemessen.

OLG Innsbruck vom 20. Mai 2008, 7 Bs 261/08b

Im Auftrag des Landesgerichtes Feldkirch erstattete der Sachverständige Prim UnivProf Dr med N. N. das Gutachten vom 16. 1. 2008 zur Frage der Notwendigkeit der weiteren Anhaltung des E. E. gemäß § 25 Abs 3 StGB.

Mit Honorarnote vom selben Tag beantragte der Sachverständige die Bestimmung der folgenden Gebühren:

§ 43/1 e	Zeitaufw. psychiatr. Untersuchung u. Explor. samt Befund u. Gutachten u. eingehender wissenschaftl. Begründung der Fragestellung	€ 116,20
§ 43/1 d	Zeitaufwendige neurologische Untersuchung und Exploration samt Befund und Gutachten und eingehende wissenschaftliche Begründung der Fragestellung	€ 116,20
§ 36/1	Aktenstudium, 1 Band	€ 30,00
§ 33/1	Erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis, 4 Stunden, á 28,20 (Abwesenheit vom gewöhnt. Arbeitsplatz und Fahrt ans LKH Rankweil, Exploration und Untersuchung, Erhebung der Außenanamnese)	€ 112,80
§ 32/1	Zeitversäumnis, 1 Stunde, á € 22,70 (Post-/Gerichtsweg)	€ 22,70
§ 36/1	Studium der KG des LKH Rankweil	€ 21,90
§ 34/3	Gebühr für Mühewaltung (Rücksprache mit Prim Dr L. und OA Dr B.)	€ 19,00
§ 31/3	Schreibgebühr für 21 Seiten Original, á € 2,00 und je 3 Kopien (1 Kopie für den Verfasser), ergibt zusammen 63 Kopien, á € 0,60	€ 79,80
§ 28/2	Reisegebühr für Fahrt von Frastanz nach Rankweil und retour, 18 km, á 0,376	€ 6,76
§ 28/1	Parkgebühr	€ 3,00
§ 31/5	Spesen: Porto, Telefongebühr	€ 21,10
	Summe	€ 549,46
	20% USt	€ 109,89
	Rechnungsbetrag	€ 659,35

Der Revisor beim Landesgericht Feldkirch äußerte sich dazu

dahingehend, dass die Gebühr für Mühewaltung lediglich nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zustehe. Auch bestehe der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis soweit nicht, als der Sachverständige auch Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung habe. Für die Befundaufnahme im LKH Rankweil sei ihm eine Gebühr in Höhe von € 45,40 zuzuerkennen, für die Zeit der Befundaufnahme sei der Sachverständige bereits nach § 43 GebAG entlohnt. Eine Gebühr für das Studium der Krankengeschichte stehe dem Sachverständigen nicht zu, da das Studium dieser Unterlagen zur Mühewaltung gehöre. Die vom Sachverständigen geltend gemachten Gebühren für Spesen seien überhöht und wäre ein Betrag von € 10,- angemessen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Landesgericht Feldkirch die Gebühren des Sachverständigen mit € 632,95, darin enthalten € 105,49 an USt und wies das Mehrgehren in Höhe von € 26,40 ab.

In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Zeitversäumnisentschädigung nicht wie vom Sachverständigen verzeichnet nach § 33, sondern nach § 32 GebAG zustehe, da der Ort der Befundaufnahme nicht mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen entfernt sei. Angaben eines Sachverständigen über die aufgewendete Zeit seien jedoch nach ständiger Rechtsprechung als wahr anzunehmen, falls nicht das Gegenteil behauptet und bewiesen werde. Eine Außenanamnese im LKH Rankweil sei weit umfangreicher und schwieriger als in der psychiatrischen Ordination, da es auch verschiedener Gespräche mit der Anstaltsleitung, dem Anstaltsarzt und anderen Personen bedürfe. Es sei daher glaubhaft, dass der Sachverständige zumindest drei vollendete und eine vierte begonnene Stunde an Zeit versäumt habe.

Mit den Ansätzen der Tarife des GebAG, die als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen enthielten, sei die Gebühr für Aktenstudium nicht abgegolten, sondern vielmehr neben diesen Tarifsätzen zu honorieren. Daraus folge, dass das Studium der Krankengeschichte keine eigene Gebühr für Akteneinsicht im Sinne des § 36 GebAG auslöse. Allerdings sei der mit der Einsicht in die Krankengeschichte verbundene Mehraufwand bei der konkreten Ausmittlung der Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG in der dafür vorgesehenen Bandbreite von € 7,60 bis € 44,90 entsprechend zu veranschlagen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um eine umfangreiche Begutachtung gehandelt habe und auch offenkundig Telefonate notwendig gewesen seien, sei der geltend gemachte Betrag für Porto, Spesen und Telefongebühren keineswegs überhöht.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Revisors, die sich gegen die Bestimmung einer erhöhten Entschädigung für Zeitversäumnis für 4 Stunden á € 22,70, gegen die Bestimmung einer weiteren Gebühr für Mühewaltung für die Rücksprache mit Dr L. und OA Dr B. von € 19,-, gegen die Bestimmung einer Gebühr für das Studium der Krankengeschichte in Höhe von € 21,90 und gegen die Bestimmung der Spesen in Höhe von € 21,10 richtet.

Begründet wird die Beschwerde zusammengefasst damit, dass das Gericht übersehe, dass der Sachverständige gemäß § 32 Abs 1 GebAG zwar für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden müsse, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis für jede angefangene

## Entscheidungen und Erkenntnisse

Stunde in Höhe von € 22,70 habe, der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis jedoch so weit nicht bestehe, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung habe. Dies bedeute, dass der Sachverständige die Zeitversäumnis nur für die reine Fahrtzeit von seiner Ordination in das LKH Rankweil und zurück verrechnen könne, da ihm ab dem Zeitpunkt des Beginnes der Untersuchung im LKH Rankweil die Mühewaltungsgebühr gemäß § 43 GebAG zugesprochen worden sei. Dass dem Sachverständigen die Zurücklegung der Strecke von insgesamt 18 km in zwei angefangenen Stunden ohne weiteres möglich sei, sei offenkundig. Die mit € 19,- bestimmte Gebühr für eine Rücksprache mit Prim Dr L. und OA Dr B. sei mit der Mühewaltung gemäß § 43 GebAG abgedeckt, da dies zur Befundaufnahme gehöre und nicht über den Standardfall hinaus gehe. Ebenso seien die vom Sachverständigen geltend gemachten Gebühren für Spesen in Höhe von € 21,10 überhöht, da dem Gutachten kein Hinweis darauf entnommen werden könne, dass von Seiten des Sachverständigen zahlreiche Telefonate in dieser Sache durchgeführt hätten werden müssen und es auch nicht anzunehmen sei, dass Postgebühren in dieser Höhe angefallen seien. Hinsichtlich der zugesprochenen Gebühr für das Studium der Krankengeschichte des LKH Rankweil werde auf die Rechtsprechung zu § 36 GebAG hingewiesen, wonach eine solche Krankengeschichte nur einen Aktenbestandteil darstelle, weshalb für das Studium der Krankengeschichte keine eigene Gebühr zustehe.

Die Oberstaatsanwaltschaft äußerte sich in ihrer Stellungnahme dahingehend, dass der Beschwerde in Bezug auf die zuerkannte Entschädigung für Zeitversäumnis Folge zu geben sein werde.

Die Beschwerde ist teilweise berechtigt.

Gemäß § 32 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von € 22,70 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Nach Abs 2 Z 1 dieser Gesetzesstelle besteht der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse jedoch so weit nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat.

Die Zeit, die der Sachverständige für die Außenanamnese im LKH Rankweil aufzuwenden gehabt hat, wurde dem Sachverständigen bereits antragsgemäß mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG abgegolten. Als Zeitversäumnis nach § 32 Abs 2 Z 1 GebAG ist somit lediglich die reine Fahrtzeit von der Ordination des Sachverständigen bis zum LKH Rankweil und zurück zu vergüten, wobei dem Beschwerdeführer darin beizupflichten ist, dass ein Zeitaufwand von 2 Stunden für die Zurücklegung der Strecke von insgesamt 18 km in jedem Fall ausreichend ist. Die Gebühr für Zeitversäumnis war somit auf € 45,40 zu reduzieren.

Entgegen den Beschwerdeausführungen ist allerdings die verzeichnete Gebühr für Mühewaltung für eine Rücksprache mit Prim Dr L. und OA Dr B. nach § 34 Abs 3 GebAG berechtigt, da es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die der Vorbereitung des Gutachtens dient und damit nicht von der Gebühr für Mühewaltung nach § 43 GebAG abgedeckt ist (E 1 bis 3, 14 und 17 zu § 34 GebAG in *Krammer/Schmidt*, GebAG, 3. Auflage).

Dass eine Krankengeschichte nicht als eigener Akt im Sinne des § 36 gilt, sodass eine eigene Gebühr für das Studium der Krankengeschichte nicht zuerkannt werden kann, entspricht der ständigen Rechtsprechung, worauf im Übrigen schon das Erstgericht richtig hingewiesen hat. Diesem ist auch darin beizupflichten, dass der mit der Einsicht in die Krankengeschichte

verbundene Mehraufwand bei der konkreten Ausmittlung der Gebühr für Aktenstudium, bei der es sich um eine Rahmengebühr handelt, entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Höhe der Gebühr für Aktenstudium richtet sich nach Schwierigkeit und Umfang des Akteninhaltes, wobei der Aufwand entsprechend größer anzusetzen ist, wenn der Sachverständige auch eine Krankengeschichte zu beachten hatte (E 18, 20 und 26 zu § 36 GebAG in *Krammer/Schmidt*, GebAG, 3. Auflage). Der mit € 21,90 verzeichnete Betrag für den Mehraufwand durch die Einsicht in die Krankengeschichte erscheint daher durchaus angemessen.

Ebenfalls nicht berechtigt ist die Beschwerde in Bezug auf die durch den Sachverständigen nach § 31 GebAG geltend gemachten Spesen für Porto und Telefongebühr von € 21,10. Ein ins Einzelne gehender Nachweis aller Spesen ist nicht zu fordern, solange der angesprochene Gesamtbetrag nach den üblicherweise notwendigen Nebentätigkeiten glaubhaft und angemessen ist. Bei pauschal verrechneten Kosten für Porto und Telefon handelt es sich um Nebenspesen, die von ihrer Art her nur schwer einer genaueren Aufgliederung zugänglich sind. Der vom Sachverständigen verzeichnete Betrag hält sich im Rahmen der gerichtsbekanntermaßen für derartige Spesen auszuliegenden Beträge und erscheint daher auch glaubhaft (E 1 und E 2 zu § 31 GebAG in *Krammer/Schmidt*, GebAG, 3. Auflage).

### Anmerkung:

*Die Entscheidung befasst sich mit der in der Rechtsprechung höchst strittigen Frage, welche Leistungen des Sachverständigen zu den in den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG erfassten Standardfällen gehören. Diese Leistungen sind mit den Mühewaltungstarifansätzen abgegolten, während darüber hinausgehende Leistungen zusätzlich mit einer Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu honorieren sind (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG<sup>3</sup>, Anm 2 und 3 vor den §§ 43 bis 52 GebAG). Vgl auch meine Ausführungen in **Punkt 2 der Anm zur Entscheidung des OLG Innsbruck vom 8. 6. 2008, 7 Bs 285/08g, Seite 152 dieses Heftes.***

*Ich halte die in der hier besprochenen Entscheidung gefundene Lösung für die **Rücksprachen des Sachverständigen mit den behandelnden Ärzten** und für das **Studium einer Krankengeschichte** für **zutreffend** und **ausgewogen**. **Im gleichen Sinn** bezüglich der **Rücksprache mit einem Arzt OLG Innsbruck vom 6. 5. 2008, 7 Bs 227/08b**, bezüglich des **Studiums einer Krankengeschichte OLG Innsbruck vom 17. 6. 2008, 6 Bs 190/08d**.*

*Allerdings kann nicht übersehen werden, dass die eher **überwiegende Rechtsprechung des OLG Innsbruck** – meines Erachtens **unzutreffend** und nicht sachgerecht – eine **gesonderte Honorierung von Rücksprachen des Sachverständigen mit behandelnden Ärzten ablehnt**: so die Entscheidungen dieses OLG je vom 17. 6. 2008, 6 Bs 162/08m und 6 Bs 190/08d sowie vom 27. 5. 2008, 7 Bs 287/08a, vom 28. 5. 2008, 7 Bs 250/08k, und vom 17. 6. 2008, 7 Bs 290/08t.*

*Diese Entscheidungen **verkennen** die weitgehend unverständlich geringe Bewertung ärztlicher Sachverständigenleistungen in den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 GebAG, die es ganz einfach derzeit verbietet, dem dort **beschriebenen Leistungsumfang** der einzelnen Ansätze über ein **Minimalprogramm an Befundungsarbeiten** hinaus, weitere Befundungsleistungen zu unterstellen.*

*Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass der **Aufbau, die Grundzüge der Leistungsbeschreibungen und das Honorierungssystem des Arzttarifs des § 43 Abs 1 GebAG** weitgehend auf das **Gebührenanspruchsgesetz BGBl 1958/2***

## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

**zurückgeht, also mehr als 60 Jahre alt ist. Damals** waren die **Anforderungen** an die ärztlichen Befund- und Gutachterarbeiten bezüglich Arbeitsweise, Intensität und Sorgfalt sowie Ausführlichkeit der Gutachten **ganz andere**.

Es kommt daher der **Interpretation des Arzttarifs des § 43 Abs 1 GebAG** heute eine **besondere Rolle** zu, etwa auch beim Problem der gesonderten Honorierung von **psychodiagnostischen Tests** bei psychiatrischen Gutachten, ebenso bei der Heranziehung von Psychologen bei der Durchführung solcher Tests (vgl meine Anmerkungen zu diesen Fragen in SV 2008/2, 97 und 99 sowie die in SV 2008/2, 96, 97 und 98 abgedruckten Entscheidungen). Eine **Qualitätssicherung** ärztlicher, insbesondere psychiatrischer Sachverständigenutachten erfordern **intensive und möglichst viele Sachprobleme absichernde Befundarbeiten**, die aber auch **gesondert honoriert werden müssen**.

**Psychologische Begleittests 1958 und 2008 unterscheiden sich** in Umfang und Arbeitsintensität **beträchtlich**, sodass die **Argumentation (auch des OGH)**, dass diese Tests stets als im Leistungsumfang der Tarifansätze inbegriffen anzusehen sind, **nicht überzeugt**.

Natürlich wäre eine **grundlegende Reform des Tarifs des § 43 GebAG** der bessere Weg. Ich meine aber, dass **bis zu einer sachgerechten Neuregelung** der Honorierung ärztlicher Sachverständigenleistungen die **Rechtsprechung aufgerufen ist, vertretbare Honorierungslösungen zu finden**, um weiterhin zu gewährleisten, dass auch die **besten Fachleute bereit sind, für Gerichtsverfahren ihr Expertenwissen zur Verfügung zu stellen**.

Vgl auch meine **kritischen Anmerkungen zum Arzttarif des § 43 Abs 1 GebAG** in diesem Heft (SV 2008/3) **Seiten 150 und 152f**.

**Harald Kramer**